

§ 12 Behördliche Aufhebung von Verwaltungsakten

- Oberbegriff: Aufhebung
- Die Rücknahme betrifft rechtswidrige VA,
der Widerruf rechtmäßige VA
- Vorrangige Anwendbarkeit von Sondervorschriften
(z.B. § 15 GastG)
- Bei Rechtswidrigwerden eines ursprünglich rechtmäßigen VA:
§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwVfG
- Sachliche bzw. zeitliche Differenzierung der Aufhebung möglich

- Unterscheide:
Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO, für die ebenfalls die Ausgangsbehörde zuständig ist:
 - Gebunde Entscheidung
 - Mit Kostenausspruch
 - Mit Voraussetzung der Zulässigkeit und Begründetheit des eingelegten Widerspruchs

 *Krausnick*, JuS 2010, 594 (Grundfälle zu §§ 48, 49 VwVfG)

I. Rücknahme

 *Martini*, JuS 2003, 266 (Klausurlösungen)

- Voraussetzungen

1. Zuständigkeit (§ 48 Abs. 5 VwVfG)

2. Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts (incl. Unvereinbarkeit mit EU-Recht, also nicht bei §§ 45, 47, wohl aber bei § 46).

In der Regel, aber nicht zwingend: Unanfechtbarkeit

3. Differenzierung danach, ob belastend oder begünstigend:

- Bei belastenden VA: Rücknahme stets möglich
- Bei begünstigendem Geldleistungs-VA: § 48 Abs. 2:
Vertrauensschutz als Bestandsschutz
 - Abwägung mit dem Vertrauen des Betroffenen, in der Regel Schutzwürdigkeit, wenn Verbrauch oder irreversible Vermögensdisposition
 - Ausnahmen: Abs. 2 Satz 3 Ziffern 1 – 3
 - Falls Vertrauensschutz: Rücknahme ausgeschlossen

- Bei begünstigenden Nicht-Geldleistungs-VA (§ 48 Abs. 3);
Vertrauensschutz als Vermögensschutz
 - Vertrauensschutz ist nach den entsprechend anwendbaren Grundsätzen des Abs. 2 zu ermitteln
 - Falls Vertrauensschutz:
Rücknahme ist nicht ausgeschlossen, sondern der entstandene Vermögensnachteil ist auszugleichen
(Vertrauensinteresse bis zur Obergrenze
Erfüllungsinteresse; Verwaltungsrechtsweg eröffnet)



4. Rücknahmefrist (§ 48 Abs. 4):
1 Jahr ab Kenntnis der Rechtswidrigkeit und sämtlicher darüber hinaus für die Rücknahme maßgeblicher Umstände (Entscheidungsfrist, nicht Bearbeitungsfrist; BVerwGE 70, 356).
- Rechtsfolge: Ermessens-VA




- ▲ *Der Kreis Miesbach hat im Jahr 2020 auf gesetzlicher Grundlage Mittel zur Unterstützung von Busunternehmern bei der Anschaffung von Omnibussen zur Schülerbeförderung bereitgestellt. Dem Busunternehmer Rasch wurde im Februar 2020 ein Betrag von 40.000 Euro bewilligt, woraufhin er sofort einen weiteren Bus angeschafft hat. Der hierfür zuständige Leiter der Abteilung „Schülerbeförderung“ beim Landratsamt erfuhr indes, dass Rasch bereits seit 2014 sechs statt der gesetzlich höchstens zulässigen fünf Omnibusse besaß, wonach im Zuwendungsverfahren nicht gefragt worden war. Kurz darauf hob schließlich die Behörde nach Anhörung des Rasch den Bewilligungsbescheid auf, nachdem sie zuvor erfahren hatte, dass der Rasch die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung seit ihrer Bekanntgabe gekannt hat. Muss Rasch das Geld zurückzahlen?*




- ▲ *Sachverhalt wie soeben geschildert, nur mit der Abweichung, dass der Leiter der Abteilung „Schülerbeförderung“ im April 2020 Kenntnis davon erhalten hat, dass Rasch sechs statt der gesetzlich höchstens zulässigen fünf Omnibusse besitzt, wonach im Zuwendungsverfahren bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides im Februar 2020 nicht gefragt worden war. Im Juni 2021 wird schließlich der Bewilligungsbescheid aufgehoben, nachdem das Amt im Juli 2020 überdies erfahren hatte, dass Rasch die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung seit ihrer Bekanntgabe gekannt hat.*
- Wie ist in diesem Fall die Rechtslage?*



II. Widerruf

 *Ehlers/Schröder*, Jura 2010, 503 ff., 824 ff.
(Didaktischer Beitrag);

 *Winter-Peter*, Jura 2018, 508; *Edenharter*, JuS 2018, 456
(Falllösungen)

- Voraussetzungen:
 1. Zuständigkeit
(§ 49 Abs. 5 VwVfG bzw. Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG)
 2. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts
(Widerruf aber auch möglich bei rechtswidrigen VA)

3. Differenzierung danach, ob belastend oder begünstigend:

- Bei belastenden VA: Widerruf grundsätzlich möglich, ausgeschlossen nur bei rechtlich gebundenen VA und Fortbestehen der Voraussetzungen für deren Erlass oder aus anderen Gründen (z.B. Selbstbindung der Verwaltung)
- Bei begünstigenden VA (§ 49 Abs. 2 und 3)
 - Bei Widerrufsvorbehalt (Abs. 2 Ziffer 1): Bestandskräftige Nebenbestimmung und Widerruf durch sachliche Gründe gerechtfertigt
 - Nichterfüllung einer Auflage (Abs. 2 Ziffer 2)
 - Änderung der Sach- und Rechtslage (Abs. 2 Ziffer 3 u. 4)
 - Vordringliches öffentliches Interesse (Abs. 2 Ziffer 5)



- Bei Widerrufsgrund nach Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 entsteht eine
Entschädigungspflicht bei Schutzwürdigkeit des Vertrauens □
Ordentlicher Rechtsweg
(§ 49 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO)
- Neu: § 49 Abs. 3 (früher: § 44a BHO bzw. LHO):
Zweck- oder auflagenwidrige Verwendung von Leistungen

4. Widerrufsfrist

(§ 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG)

- Rechtsfolge: Ermessen-VA



- ▲ *Der Seglerverein Starnberger See e.V. erhielt auf der Grundlage des Bayerischen Wassergesetzes die Genehmigung für die Errichtung eines Bojenfeldes. Dort sollen die Boote der Vereinsmitglieder während der Saison festgemacht werden können. Die Genehmigung wurde unter dem „Vorbehalt des Widerrufs innerhalb der ersten sieben Jahre“ erteilt. Die Segler erstellten die gesamte Anlage für über 200.000 Euro und vermieteten die einzelnen Bojen langfristig an die Mitglieder. Nicht wenige Mitglieder entschlossen sich angesichts des Bojenfeldes zum Kauf eines eigenen Bootes.*



Nach drei Jahren stellt sich heraus, dass das Bojenfeld zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Ufervegetation geführt hat. Die zuständige Behörde möchte deshalb wissen, ob sie die Genehmigung aus der Welt schaffen kann. Die maßgebliche Vorschrift besagt, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn Beeinträchtigungen des „Wohls der Allgemeinheit“ zu erwarten sind, „und dass „der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung“ vorbehalten werden können, wenn sich zur Zeit der Entscheidung „nicht mit genügender Sicherheit“ feststellen lässt, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden.

III. Erstattungsregelung und Besonderheiten bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung

1. Erstattungsregelung

- § 49a VwVfG: Anders als der Ausgleich nach § 48 Abs. 3 bzw. die Entschädigung nach § 49 Abs. 6 geht es hier um die Belange der Verwaltung
- Der Rechtsgrund für das Behalten der Leistungen ist entfallen.
→ Daher Rechtsgedanke des allgemeinen Erstattungsanspruchs, der hier eine spezialgesetzliche Grundlage gefunden hat.
- Festsetzung nach § 49a Abs. 1 Satz 2 durch VA. In der Regel zusammen mit der eigentlichen Aufhebungsentscheidung (alles Weitere ist in Anlehnung zu § 818 f. BGB geregelt)

2. Besonderheiten bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung

- Ein Dritter legt Widerspruch ein bzw. erhebt Anfechtungsklage:
§ 72 VwGO
→ Bei Zulässigkeit und Begründetheit dieses Rechtsbehelfs muss die Aufhebung erfolgen
- Aufhebung durch die Behörde während eines Vorverfahrens bzw. Klageverfahrens, aber ohne dass hierin eine zwingende Reaktion auf Widerspruch bzw. Anfechtungsklage eines Dritten besteht: Grundsätzliche eingreifende Vertrauensschutzbestimmungen nach §§ 48, 49 VwVfG. Aber: § 50 VwVfG bei Zulässigkeit und Begründetheit des eingelegten Rechtsbehelfs.
- Auch bei Aufhebungsentscheidungen nach Ablauf der Widerspruchs- bzw. Klagefrist:
Einstellen der Belange des Dritten in die Ermessensausübung



IV. Wiederaufgreifen des Verfahrens

1. Allgemeine Aufhebungsbefugnis

- Die Behörde kann jederzeit einen VA unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG aufheben. Der Bürger hat hierauf einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dieser kann sich auf Null reduzieren, wenn neue Gründe vorgetragen werden. Ansonsten bleibt es bei der Bestandskraft → Wiederholende Verfügung



2. § 51 VwVfG

- Anspruch auf Wiederaufgreifen bei Eingreifen der dort genannten Voraussetzungen



- ▲ *Im Zuge der Umstellung der Heizung seines im Einzugsbereich einer Trinkwassertalsperre liegenden Hauses von Koks auf Öl hat der A einen 4.000 l fassenden Heizöltank aufstellen lassen. Die prompt zum Schutze des Trinkwassers ergangene Beseitigungsverfügung der Ordnungsbehörde hatte er nicht angefochten. Zwei Monate später (der Öltank ist noch nicht beseitigt) erfährt A, dass sich zwischenzeitlich die Rechtslage geändert hat, wonach in solchen Fällen eine Beseitigungsanordnung rechtswidrig ist, da das Verbot der Benutzung des Öltanks ausreichend sei. A möchte wissen, ob er jetzt noch etwas gegen die Ordnungsverfügung unternehmen kann, nachdem die Widerspruchs- bzw. Klagefrist ja abgelaufen ist.*
- *Wiederaufgreifen?*
 - *Welche Entscheidung in der Sache?*

- Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufgreifen:
 - Antrag
 - Unanfechtbarkeit des VA
 - Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG
 - Nichtvorliegen des Verschuldens gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG
 - Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 VwVfG

- Begründetheit:
 - Eingreifen eines der Wiederaufgreifensgründe (BVerwG, DVBl. 2005, 317):
 - Ziffer 1: Neue Sach- oder Rechtslage (bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung)
 - Ziffer 2: Neue Beweismittel
 - Ziffer 3: Wiederaufnahmegründe gemäß § 580 ZPO

- Denkbare Entscheidungen und Rechtsschutz:
 - Ablehnung des Wiederaufgreifens:
 - VA mit verfahrensrechtlichem Regelungsgehalt
 - ➔ Verpflichtungsklage auf Wiederaufgreifen
 - Bei Neuentscheidung in der Sache:
 - Rechtsschutz je nach Inhalt. Problem: Rechtsgrundlage für neue Entscheidung in der Sache:
 - Jeweilige Vorschrift des materiellen Rechts (Rechtsprechung)
 - §§ 48, 49 VwVfG (Ermessen).
Begründung: § 51 VwVfG beseitigt zwar die Bestandskraft, nicht aber die Wirksamkeit des VA und es sind, insbesondere in Dreieckskonstellationen, flexiblere Entscheidungen möglich